

# Plusnet® Glasfaser Gebäudeanschluss Nutzungsbedingungen

## Nutzungsbedingungen Plusnet® Glasfaser Gebäudeanschluss

### **§ 1 Nutzung des Grundstücks**

- (1) Plusnet wird nach Auftragserteilung durch den Eigentümer eine auf Glasfasertechnologie basierenden Telekommunikationsverbindung auf dem vorstehenden Grundstück bzw. im Gebäude errichten sowie die Anbindung des Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Plusnet realisieren.
- (2) Plusnet bzw. deren Mitarbeiter oder beauftragte Erfüllungsgehilfen werden das Grundstück zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Überlassung an Dritte dienen, gemäß § 134 Abs. 2 TKG mitnutzen. Hiervon umfasst sind auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie.
- (3) Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch Plusnet (siehe hierzu Leistungsbeschreibung Plusnet® Glasfaser Hausanschluss).
- (4) Der Auftrag zur Errichtung des Hausanschlusses umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben.
- (5) Die Art und Weise der Umsetzung bzw. die durch Plusnet erbrachten Leistungen bestimmen sich nach der beigefügten Leistungsbeschreibung.
- (6) Plusnet ist nicht verpflichtet auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages die Telekommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. Plusnet ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen, nicht erreichter Vorvermarktungsquote von der Errichtung des Hausanschlusses (sog. Hausstich) und/oder der Realisierung der Innenhausverkabelung (sog. Wohnungsstich) abzusehen.
- (7) Von Plusnet verlegte Leitungen, Rohre, Kabel und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben - unabhängig von einem ggf. erforderlichen Baukostenzuschuss - Eigentum der Plusnet, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden.

### **§ 2 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Eigentümers**

- (1) Der Eigentümer wird die im Eigentum der Plusnet stehende Infrastruktur pfleglich behandeln.
- (2) Einzelheiten zu den weiteren Mitwirkungs- und Beistellungspflichten sind in der Anlage Leistungsbeschreibung Plusnet® Glasfaser Hausanschluss näher beschrieben.

# Plusnet® Glasfaser Gebäudeanschluss Nutzungsbedingungen

## § 3 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals zum Ablauf von zehn (10) Jahren nach betriebsbereiter Bereitstellung des Hausanschlusses unter Einhaltung einer Frist von neun (9) Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere zwei (2) Jahre. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der Plusnet zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden gem. § 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.
- (2) Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt unberührt.
- (3) Nach Vertragsbeendigung ist Plusnet bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, vertragsgegenständliche Telekommunikationslinien nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern.

## § 4 Kostentragung

- (1) Der Eigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm zu vertretenen Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder Teilen des Telekommunikationsnetzes oder Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

## § 5 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- (2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.
- (3) Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer Plusnet über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer über das Bestehen dieser Nutzungsvereinbarung informiert wird und ihm eine Übertragung der Nutzungsvereinbarung anbieten.
- (2) Plusnet und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß § 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.

# Plusnet® Glasfaser Gebäudeanschluss Nutzungsbedingungen

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Textform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Textformklausel.
- (5) Die Nutzung der Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gem. §§ 134, 145 TKG.